

§ 53

Besetzung des Obersten Gerichts

Das Oberste Gericht wird mit einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und Richtern besetzt.

§54

Gliederung. Besetzung der Senate

(1) Bei dem Obersten Gericht werden Straf- und Zivilsenate gebildet.

(2) Die Senate des Obersten Gerichts sind mit einem Obergericht als Vorsitzendem und zwei Richtern besetzt.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident des Obersten Gerichts können in jeder Sache den Vorsitz übernehmen.

§55

Zuständigkeit des Obersten Gerichts

(1) Das Oberste Gericht ist zuständig

1. als Gericht erster und letzter Instanz:

für die Verhandlung und Entscheidung in Strafsachen, in denen der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik wegen ihrer übertragenden Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt.

2. als Gericht zweiter Instanz:

für die Verhandlung und Entscheidung über

a) die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und Beschwerde gegen die von den Bezirksgerichten in erster Instanz erlassenen Entscheidungen in Straf- und Zivilsachen;

b) das Rechtsmittel der Berufung gegen eine Entscheidung des Patentgerichts oder der Spruchstelle für Nichtigkeitserklärungen des Patentamtes in